

Statuten der Stiftung CANTORAMA Alte Kirche Jaun

Firmenbezeichnung und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Stiftung CANTORAMA Alte Kirche Jaun“ wird eine Stiftung gegründet im Sinne des Art. 80 und ff des ZG.

Der Sitz der Stiftung ist in Jaun.

Zweck der Stiftung

Art. 2

1. Die Stiftung bezweckt:

- a) Die Erhaltung und die Restaurierung der Alten Kirche Jaun
- b) Den Betrieb des „Hauses des Freiburger Chorgesanges“ als kulturelle Begegnungsstätte für Chöre und Musiker, dies durch Aufführung regelmässiger Konzerte
- c) Die Öffnung des historischen Sakralraumes für ein breites Publikum
- d) Die Beschaffung der notwendigen Finanzmittel bei öffentlich rechtlichen und privaten Körperschaften, durch Kollekten sowie Beiträgen natürlicher und juristischer Personen

2. Die Stiftung verfolgt keinen Erwerbs- oder unternehmerischen Zweck.

Gründer

Art. 3

Gründer der Stiftung sind:

- a) Juristische Personen:
 - Gemeinde Jaun
 - Pfarrei Jaun
 - Heimatschutz- und Verkehrsverein Jaun-Im Fang
 - Heimatkundeverein Deutsch-Freiburg
 - Kantonaler Sängerverein

- b) die nachgenannten Personen:
 - H. Joseph Buchs, Dienstchef, Freiburg
 - H. Anton Cottier, Fürsprecher, Freiburg
 - H. Paul Cottier, Chefarzt, Interlaken
 - H. Gérard Schuwey, Wissenschaftlicher Berater, Bern
 - H. Reinhard Schuwey, Grossrat, Jaun

Gründungskapital

Art. 4

Die Bildung des Ursprungs-Vermögens der Stiftung erfolgt:

- a) durch eine Überweisung von je Fr. 1'000.00 der nachfolgenden juristischen Personen:
 - Gemeinde Jaun
 - Pfarrei Jaun
 - Heimatschutz- und Verkehrsverein Jaun - Im Fang
 - Heimatkundeverein Deutsch-Freiburg
 - Kantonaler Sängerverein

- b) durch den beim Heimatschutz und Verkehrsverein Jaun - Im Fang noch zur Verfügung stehenden Fond zugunsten der Alten Kirche Jaun

Statuten der Stiftung CANTORAMA Alte Kirche Jaun

Stiftungsorgane

Art. 5

Die Stiftungsorgane sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Stiftungsrat:

Zusammenstellung und Ernennung

Art 6

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern
2. Die folgenden juristischen Personen werden je ein Stiftungsratsmitglied ernennen:
 - a) Gemeinde Jaun
 - b) Pfarrei Jaun
 - c) Jaun-Tourismus (Heimatschutz- und Verkehrsverein Jaun-Im Fang)
 - d) Heimatkundeverein Deutsch-Freiburg
 - e) Freiburger Chorvereinigung (Kantonaler Sängerverein)
3. Im Weiteren ergänzt sich der Stiftungsrat selbst.
4. Die Stiftungsratsmitglieder werden für fünf Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Stiftungsrat:

Organisation und Art der Verwaltung

Art. 7

1. Der Stiftungsrat ernennt einen Vorstand bestehend aus mindestens drei Mitgliedern; er bezeichnet seinen Präsidenten; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
2. Der Stiftungsrat vereinigt sich mindestens einmal pro Jahr und so oft als es die Geschäfte erfordern. Die Mitglieder werden zehn Tage vorher schriftlich eingeladen.

Stiftungsrat:

Kompetenzen

Art. 8

1. Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er trifft alle Entscheidungen, die nicht einem anderen Organ zufallen.
2. Er hat namentlich folgende Aufgaben:
 - a) Güterverwaltung
 - b) Erlass allfälliger Reglemente betreffend die Organisation und die Entwicklung der Stiftung.
 - c) Ernennung der Revisionsstelle
3. Die Mitglieder des Stiftungsrates arbeiten unentgeltlich. Sie können für die effektiven entstandenen Unkosten entschädigt werden.

Vorstand

Art. 9

Der Vorstand erledigt alle Aufgaben die ihm vom Stiftungsrat zugeteilt werden. Er ist namentlich verantwortlich für den Gebäudeunterhalt, den Betrieb des Cantorama und das jährliche Konzertprogramm.

Statuten der Stiftung CANTORAMA Alte Kirche Jaun

Revisionsstelle

Art. 10

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der statutarischen Bestimmungen (Stiftungsurkunde, Statuten, Reglemente der Stiftung) und des Stiftungszwecks zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert kürzester Frist behoben, hat die Revisionsstelle die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichtes sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung (Art. 83cZGB)

Die Revisionsstelle wird für jeweils drei Jahre gewählt, sie ist wieder wählbar.

Die Stiftung kann von der Revisionspflicht befreit werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die entsprechende Verfügung der Aufsichtsbehörde vorliegt. (Art.83b,Abs.2,ZGB).

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Geschäftsjahr und Rechnungsführung

Art. 11

Das Geschäftsjahr der Stiftung beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 1991. Der Stiftungsrat überreicht der Aufsichtsbehörde ein Exemplar der Rechnungsführung und des Revisionsberichtes innert drei Monaten nach dem Jahresabschluss.

Verpflichtung der Stiftung gegenüber Dritten

Art. 12

Die Stiftung ist gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zu zweit des Präsidenten oder des Vizepräsidenten mit einem anderen Vorstandsmitglied verpflichtet.

Änderung und Aufhebung der Stiftung

Art. 13

1. Jegliche Änderung der Stiftungsstatuten hat gemäss in Kraft stehender gesetzlicher Vorschriften zu erfolgen.

2. Im Falle der Aufhebung der Stiftung wird ihr Nettovermögen der Gemeinde Jaun zugesprochen, welche es der Erhaltung des kulturellen Vermögens, insbesondere zur Erhaltung der Alten Kirche Jaun, zuweisen wird.

Eintragung ins Handelsregister

Art. 14

Die Stiftung wird ins Handelsregister eingetragen.

Inkraftsetzung

Art. 15

Die vorliegenden Statuten, welche durch den Stiftungsrat an der Sitzung vom 23. Juni 2013 angenommen worden sind, annullieren und ersetzen die Statuten vom 24. Oktober 1991.

Sie treten in Kraft, sobald sie von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind.

Statuten der Stiftung CANTORAMA Alte Kirche Jaun

NAMENS DES STIFTUNGSRATES CANTORAMA ALTE KIRCHE JAUN

Der Präsident:

Berthold Buchs

Der Schreiber:

Daniel Thürler